

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Landkreis Rostock Am Wall 3 – 5 18273 Güstrow	18.02.2022	Die Gesamtstellungnahme des Landkreises Rostock zu dem o.g. Beteiligungsverfahren kann nicht fristgerecht übersendet werden. Die bisher eingegangenen Fachstellungnahmen der Fachämter des Landkreises Rostock liegen diesem Schreiben bei. Die Gesamtstellungnahme des Landkreises Rostock wird nachgereicht. Anlage Fachstellungnahmen der Ämter - Kreisordnungsamt . SG Brandschutzdienststelle vom 31.01.2022 - Bauamt . Untere Denkmalschutzbehörde vom 18.01.2022 - Amt für Straßenbau- und Verkehr . SG Straßenbau vom 17.01.2022 . SG Straßenverkehr vom 25.01.2022 - Umweltamt . Untere Naturschutzbehörde vom 01.02.2022 . Untere Wasserbehörde vom 24.01.2022 . Untere Bodenschutzbehörde vom 01.02.2022 . Untere Immissionsschutzbehörde vom 08.02.2022	
		31.01.2022	Kreisordnungsamt SG Brandschutzdienststelle Zu dem oben eingereichten Entwurf des B-Planes der Gemeinde Lohmen erhalten Sie aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes die fachliche Zustimmung erst wenn das Brandschutzkonzept zum Bauvorhaben der Brandschutzdienststelle vorliegt. Begründung: Der Bebauungsplan ist ein vorhabenbezogener Plan und hängt eng mit den danach, in der Baugenehmigung verankerten Brandschutzmaßnahmen zusammen. Diese werden im Brandschutzkonzept, welches durch ein Ing. Büro erstellt werden beschrieben. Danach kann abschließend zum B-Plan eine Aussage getroffen werden.	Zu: SG Brandschutzdienststelle Das Aufstellungsverfahren wird nunmehr als Angebotsplanung gem. § 8 (4) BauGB weitergeführt. Die Vorlage der Brandschutzkonzeptionierung wird auf die Genehmigungsplanung abgeschichtet.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		18.01.2022	Bauamt Untere Denkmalschutzbehörde Baudenkmalpflegerische Belange werden von dem Vorhaben nicht berührt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o.g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten: Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und. Der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.	Zu: Untere Denkmalschutzbehörde Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
		17.01.2022	Amt für Straßenbau- und Verkehr SG Straßenbau Keine Straßen in Baulast des LK Rostock betroffen.	Zu: SG Straßenbau Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
		25.01.2022	SG Straßenverkehr Zum vorgenannten Bauvorhaben bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Sollte die Maßnahme Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenverkehr haben, ist grundsätzlich von einer maximalen halbseitigen Straßensperrung auszugehen, um eine zusätzliche Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs auf ein Minimum zu beschränken. Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, hat die bauausführende Firma nach § 45 Abs. 6 StVO unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Anordnung nach § 45 Abs. 1 – 3 StVO darüber einzuholen, wie ihre Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und eventuelle Umleitungen zu kennzeichnen hat. Sie hat diese Anordnung zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.	Zu: SG Straßenverkehr Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		01.02.2022	Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und regelmäßig 2 Wochen vor Baubeginn einzureichen! Der Antrag nach 845 Abs. 6 StVO ist im Internet unter landkreis-rostock.de. als pdf-Datei abrufbar. Ein eventueller Markierungs- und Beschilderungsplan ist rechtzeitig vor Verkehrsfreigabe der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zur Anordnung vorzulegen. Umweltamt Untere Naturschutzbehörde Zu den vorgelegten Planunterlagen (Planzeichnung mit Begründung) mit Bearbeitungsstand wird aus der Zuständigkeit des Landrates als untere Naturschutzbehörde nachfolgende Stellungnahme abgegeben: Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Für erforderlich gehalten werden: - Avifaunistische Erfassung des Geltungsbereichs - Artenschutzfachbeitrag Für die Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrags und die Ableitung der Ausgleichsmaßnahmen wird eine Erfassung der Avifauna (Brut- und Rastvögel) für erforderlich gehalten. Anforderungen gemäß Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE 2018, Hg. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V) Anlage 2a. Besonderes Augenmerk ist aufgrund der Betroffenheit von Ackerflächen auf die Feldlerche zu richten. Sie ist eine Art der Roten Listen (BRD, M-V) Gefährdungsstufe „3“ und daher als planungsrelevant zu bewerten. Der Geltungsbereich ist von Schlafgewässern nordischer Gänse und Kraniche umgeben (Breeseer See, Lohmer See und Suckwitzer See), wobei die Seen auch tags außerhalb der Brutzeiten Rast- und Ruhefunktionen für Gänse und andere Wasservögel erfüllen. Die Ackerflächen im Geltungsbereich gehören zu einem regelmäßig genutzten — stark frequentierten Nahrungs- und Ruhegebiet der oben genannten Arten. Der Verlust dieser Flächen ist im Artenschutzfachbeitrag zu bewerten in Bezug auf den Verbotstatbestand der Beschädigung / Zerstörung von Ruhestätten besonders geschützter Arten. Textteil Bebauungsplan – Vorhabensbeschreibung Vorhaben- und Erschließungsplan Hier ist auf Übereinstimmung zu achten, insbesondere bezüglich der Festsetzungen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß 8 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und den Artenschutzmaßnahmen des V-E-P, z.B.	Zu: Untere Naturschutzbehörde <u>zu artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</u> Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Bestandteil dessen ist eine avifaunistische Erfassung innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und eine Bewertung möglicher Habitatverluste. Diese Untersuchungen werden der Behörde im Rahmen der Entwurfsbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgelegt. <u>zu Vorhaben- und Erschließungsplan</u> Das Aufstellungsverfahren wird nunmehr als Angebotsplanung gem. § 11 BauGB weitergeführt. In der Folge entfällt die Vorlage eines Vorhaben- und Erschließungsplans.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Mahdtermine. Auch die Nutzung als Agri-PV-Fläche ist nur im V-E-P enthalten, die Größenordnungen in der Vorhabensbeschreibung und Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung der Begründung stimmen nicht überein. Zu Punkt 10 der Begründung Bei der Größenordnung unter Punkt 2.3 Biotopbeseitigung / -veränderung ist die Verkehrsfläche einzubeziehen (unabhängig von der Ermittlung der Versiegelung unter 2.5). Kompensationsdefizit Für das ermittelte Kompensationsdefizit kann ein Ökokonto in der betroffenen Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ herangezogen werden. Untere Wasserbehörde Aus Sicht der Untere Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf. Untere Bodenschutzbehörde In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft. Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes noch nicht auseinandergesetzt. Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind im weiteren Planungsverfahren folgende Belange zu klären: • Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, ausgehend: von den Wirkfaktoren und -pfaden, • Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands der Böden mithilfe von Methoden zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen, • Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, • Prüfung von Planungsalternativen, • Ermittlung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen (auch bei baubedingten Eingriffen), • Maßnahmen zu Überwachung	<u>zu Eingriffs- und Ausgleichsbilanz- (Biotopbeseitigung)</u> Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Verkehrsfläche wird in die Bilanzierung eingestellt. <u>zu Kompensationsdefizit – Ökokonto</u> Das Kompensationserfordernis wird durch den Kauf von KfÄ eines geeigneten Ökokontos ausgeglichen. Zu: Untere Wasserbehörde Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Zu: Untere Bodenschutzbehörde Eine Betrachtung des Schutzgutes Boden wird im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts durchgeführt.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Hinweise: Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden. Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der 88 10 bis-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.	
		08.02.2022	Untere Immissionsschutzbehörde Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf.	Zu: Untere Immissionsschutzbehörde Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
		21.02.2022	Amt für Kreisentwicklung Regionalplanung Aus regionalplanerischer Sicht ist zum Vorentwurf folgendes anzumerken: Wie bereits in der Stellungnahme zur Planungsanzeige angemerkt, entspricht das Vorhaben derzeit nicht den Zielen der Raumordnung. Gemäß Kap. 5.3 (Z 9) LEP, 2016, dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraße und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen genutzt werden. Diese Bedingungen erfüllt das Vorhaben nicht. Zu dem Vorhaben wurde daher von der Gemeinde ein Antrag auf Zielabweichung beim zuständigen Ministerium im September 2021 eingereicht. Es liegt keine Information vor, dass der Antrag zwischenzeitlich beschieden wurde. Die Entscheidung zum Zielabweichungsverfahren bleibt somit noch abzuwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass das in der Begründung erwähnte sonstige Sondergebiet „Agri-PV“ im Lageplan nicht dargestellt ist.	Zu: Amt für Kreisentwicklung / Regionalplanung Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V hat mit Bescheid vom 04.10.2022 (Az. VIII-509-00000-2013/001-016) den Antrag der Gemeinde Lohmen auf Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 ROG vom Ziel der Raumordnung 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V positiv beschieden. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		24.02.2022	Gesamtstellungnahme Die Gemeinde Lohmen beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes soll im Regelverfahren erfolgen. Die Gemeinde verfügt über keinen wirkamen Flächennutzungsplan. 1. Regionalplanung Aus regionalplanerischer Sicht ist zum Vorentwurf folgendes anzumerken: Wie bereits in der Stellungnahme zur Planungsanzeige angemerkt, entspricht das Vorhaben derzeit nicht den Zielen der Raumordnung. Gemäß Kap. 5.3 (Z 9) LEP, 2016, dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraße und Schienenwegen für Freiflächen-photovoltaikanlagen genutzt werden. Diese Bedingungen erfüllt das Vorhaben nicht. Zu dem Vorhaben wurde daher von der Gemeinde ein Antrag auf Zielabweichung beim zuständigen Ministerium im September 2021 eingereicht. Es liegt keine Information vor, dass der Antrag zwischenzeitlich beschieden wurde. Die Entscheidung zum Zielabweichungsverfahren bleibt somit noch abzuwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass das in der Begründung erwähnte sonstige Sondergebiet „Agri-PV“ im Lageplan nicht dargestellt ist. 2. Flächennutzungsplanung der Gemeinde Die Gemeinde verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nach S. 2 dieser Vorschrift ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht (vorzeitiger Bebauungsplan). Die Gemeinde muss in ihrer Begründung zum Bebauungsplan darlegen, ob der o.g. Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden soll (Variante gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB) oder der in Rede stehende Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen und somit ein	Zu: Gesamtstellungnahme <u>Zu 1. Regionalplanung</u> Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V hat mit Bescheid vom 04.10.2022 (Az. VIII-509-00000-2013/001-016) den Antrag der Gemeinde Lohmen auf Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 ROG vom Ziel der Raumordnung 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V positiv beschieden. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf. <u>Zu 2. Flächennutzungsplan</u> Die Begründung wird inhaltlich um eine Auseinandersetzung mit Standortalternativen ergänzt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lohmen befindet sich derzeit in Aufstellung. Die geplante Nutzungsart und deren temporäre Befristung werden in der Flächenausweisung berücksichtigt.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Flächennutzungsplan nicht erforderlich ist (Variante gemäß § 8 Abs. 25. 1 BauGB). Dies ist auch entsprechend zu begründen. Zudem ist der Begründung zum Bebauungsplan kein Variantenvergleich in Bezug auf die Standortauswahl zu entnehmen. Unter Punkt 1 und 4 wird beschrieben, warum dieses Gebiet geeignet ist für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Andere Flächen im Gemeindegebiet werden jedoch bei dieser Prüfung nicht betrachtet. Die Gemeinde hat sich in ihrer Begründung auch mit anderen Flächen auseinanderzusetzen und diese zu betrachten. Die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist um diese Ausführungen ebenfalls noch zu ergänzen. 3. Verfahrensvermerke „In § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB wird angeordnet, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung auch in das Internet einzustellen ist. Zudem wird vorgesehen, dass die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB öffentlich auszulegenden Unterlagen zusätzlich im Internet zu veröffentlichen sind (Artikel 6 Absatz 5 Satz 2 iVm Absatz 3 UVP-Richtlinie; vgl. auch Erwägungsgrund 18). Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Darüber hinaus sind sie über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Die Verpflichtung zur Einrichtung der zentralen Internetportale ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 5 UVP-Richtlinie und wird durch das UVPG umgesetzt.“ (Quelle: EZBK/Krautzberger, 141. EL Februar 2021, BauGB § 4a Rn. 34) Aus den Verfahrensvermerken geht nicht hervor, dass die auszulegenden Unterlagen in ein zentrales Internetportal eingestellt worden sind. Auf die Verpflichtung zur Durchführung des Verfahrensschrittes wird hingewiesen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass alle Verfahrensvermerke zu siegeln und vom Bürgermeister zu unterschreiben sind. Die Verfahrensvermerke dienen dem Nachweis der rechtskonformen Durchführung des Planaufstellungsverfahrens. Sie können unter Umständen bei der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Bedeutung sein. Durch ihre Unterzeichnung und Siegelung erhalten sie den Charakter und die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Inhaltlich müssen sie daher eindeutig sein und dem vollständigen Verfahrensverlauf entsprechen.	<u>Zu 3. Verfahrensvermerke</u> Die gegebenen Hinweise werden berücksichtigt. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Durch das Amt für Kreisentwicklung wurden die berührten Fachämter des Landkreises Rostock beteiligt. Die in der Anlage beigefügten Fachstellungnahmen der Ämter: • Kreisordnungsamt (Amt 32) ○ 323 Brandschutzdienststelle vom 31.01.2022 • Bauamt (Amt 63) ○ 633 Untere Denkmalschutzbehörde vom 18.01.2022 • Amt für Straßenbau und Verkehr (Amt 65) ○ 652 Sachgebiet Straßenverkehr vom 25.01.2022 • Umweltamt (Amt 66) ○ 661 Untere Naturschutzbehörde vom 01.02.2022 ○ 662 Untere Wasserbehörde vom 24.01.2022 ○ 664 Untere Bodenschutzbehörde vom 01.02.2022 ○ 665 Untere Immissionsschutzbehörde vom 08.02.2022 sind Bestandteile dieser Stellungnahme. Die für die Satzung relevanten Inhalte der Fachstellungnahmen sind gleichfalls entsprechend zu berücksichtigen.	
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock Doberaner Straße 114 18057 Rostock	15.02.2022	Inhalt der Planung: Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im Umfang von 40 Hektar nordöstlich der Ortschaft Lohmen durch die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co KG aus Rostock. Erfordernisse der Raumordnung: Die maßgebenden Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom Mai 2016 und dem Raumentwicklungsprogramm für die Region Rostock in der Fassung der Fortschreibung vom Juni 2020 wurden der Gemeinde Lohmen mit Stellungnahme vom 01.09.2020 mitgeteilt. Die Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes ist mittlerweile rechtsverbindlich geworden. Beurteilung: Die Planung entspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung. Über den im letzten Jahr von der Gemeinde eingereichten Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des	Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V hat mit Bescheid vom 04.10.2022 (Az. VIII-509-00000-2013/001-016) den Antrag der Gemeinde Lohmen auf Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 ROG vom Ziel der Raumordnung 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V positiv beschieden. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Landesraumentwicklungsprogrammes wurde vom zuständigen Ministerium noch nicht entschieden. Dessen ungeachtet hat die Gemeinde die Belange des Tourismus und die Erholungsfunktion der Landschaft bei der Erstellung des Planentwurfes nicht hinreichend berücksichtigt. In der Planbegründung wird lediglich auf eine mutmaßlich positive Umweltwirkung des Vorhabens – die Vermeidung von Nähr- und Schadstoffeinträgen aus der bisher ausgeübten Landwirtschaft in die umliegenden Seen – Bezug genommen. Die negativen Auswirkungen, die in der Verbauung der Landschaft mit technischen Anlagen und der Umzäunung großer Freiflächen bestehen, wurden dagegen nicht betrachtet. Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem Tourismusschwerpunktraum und in einem Landschaftsraum mit besonderer Bedeutung für die menschliche Erholung ist die Gemeinde jedoch verpflichtet, gerade diese Belange mit besonderem Gewicht in ihre Abwägung einzubeziehen. Hinweis: Mit der Neubildung der Landesregierung im letzten Jahr sind die Aufgaben der obersten Landesplanungsbehörde vom bisherigen Energieministerium an das Wirtschaftsministerium übergegangen. Über den gemeindlichen Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Landesraumentwicklungsprogrammes wird dort entschieden. Nach aktueller Auskunft des Ministeriums ist derzeit noch nicht absehbar, wann diese Entscheidung getroffen wird.	
	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V Schloßstraße 6 – 8 19053 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bleicheufer 21 19053 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Rostock Wallstraße 2 18055 Rostock		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	Domhof 4/5 19055 Schwerin			
	Landesforst M-V -AdÖR-Forstamt Güstrow Gleviner Burg 1 18273 Güstrow	19.01.2022	Dies bezüglich möchte ich Ihnen mitteilen, dass entsprechend § 20 Landeswaldgesetz (LWaldG M-V)¹ bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand von 30,0 m zum Wald zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand einzuhalten ist. Dies gilt auch bei der Errichtung von Solaranlagen. Ihrer Planzeichnung ist zu entnehmen, dass der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand zu den meistens angrenzenden Waldflächen eingeplant wurde. Bei der Planzeichnung wurde jedoch nicht berücksichtigt, dass eine etwa 3,30 ha große Ackerfläche auf dem Flurstück 63/3, der Flur 1, in der Gemarkung Lohmen vor zwei Jahren aufgeforstet wurde. Hierdurch ist auch östlich dieser Aufforstung der Waldabstandsbereich einzuhalten, um langfristig den Wald als auch die bauliche Anlage zu schützen und um zudem neue Verkehrssicherungsrisiken für den angrenzenden Waldbesitzer zu vermeiden. Der in der Anlage dargestellte Waldabstandsbereich ist daher auch in der Planzeichnung aufzunehmen. Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ ist um diese Fläche zu reduzieren. Sofern die vorgenannte Auflage eingehalten wird, erteile ich mein forstrechtliches Einverständnis zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Lohmen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Planzeichnung wird im östlichen Bereich um den Waldabstand gem. § 20 LWaldG M-V ergänzt, welchen der aufgeforstete Bestand auf Flst. 63/3 erzeugt.
	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Goldberger Straße 12 18273 Güstrow	10.02.2022	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 13.01.2022 keine Stellungnahme ab.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
	Straßenbauamt Stralsund Greifswalder Chaussee 63 b 18439 Stralsund	27.01.2022	Zu dem vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Solarenergieprojekt Lohmen" der Gemeinde Lohmen sind aus straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen, wenn folgende Hinweise beachtet werden: - Gemäß 8 31 (1) Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten keine baulichen Anlagen in einer Entfernung von bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, an Landesstraßen errichtet werden. Dies ist bei der Ausweisung des Plangebietes zu prüfen bzw. zu beachten.	Die Hinweise des Straßenbauamtes werden beachtet. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			- Die Zuwegung zum Plangebiet ist erkennbar in den Bebauungsplan einzuzeichnen. Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des Straßenbauamtes stehen.	
	DB Service Immobilien GmbH Niederlassung Berlin Caroline-Michaelis-Straße 5 – 11 10115 Berlin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Rostock Schwaaner Landstraße 8 18055 Rostock		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
	Industrie- und Handelskammer Rostock Ernst-Barlach-Str. 1-3 18055 Rostock	25.02.2022	Entscheidung Die IHK zu Rostock stimmt dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Solarenergieprojekt Lohmen“ der Gemeinde Lohmen zu. Die Gründe unserer Entscheidung werden in der nachfolgenden Begründung näher erläutert. Begründung 1. Die IHK zu Rostock setzt sich grundsätzlich für die Belange der regionalen Wirtschaft im Kammerbezirk, für den Fortbestand bereits bestehender gewerblicher und industrieller Nutzungen sowie für geeignete Neuansiedlungen ein. Nach Prüfung durch die IHK zu Rostock hat sich ergeben, dass sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 keine Standorte von IHK-Mitgliedsunternehmen befinden. Das Areal ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Eine gewerbliche Beeinträchtigung der 109 eingetragenen IHK-Bestandsunternehmen in der Ortslage Lohmen bzw. des Einzelhändlers in Wendorf Nr. 1 (Einzelhaus östlich der Anlage) ist für die IHK zu Rostock nicht erkennbar. Eine Beeinflussung durch Blendungen und Reflexionen wurde laut B-Plan-Begründung für das Dorfgebiet ausgeschlossen. Daher hat die IHK gegen eine Nutzung dieses Standortes als Photovoltaik-Freiflächenanlage keine Einwände. 2. Das Planungsziel widerspricht gesamtwirtschaftlichen Interessen nicht. Es werden neue Flächen für die Photovoltaik und damit für regenerative Energien gesichert. Die Planung führt somit zu	Zu 1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Zu 2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			mehr Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern, die ggf. zusätzlich zu importieren sind. Das Vorhaben dient somit für etwa die nächsten vier Jahrzehnte der Versorgung der Region mit Elektroenergie und der weiteren Umsetzung der Energiewende in Deutschland. Die PV-Anlage unterstützt temporär die regionale Energiesicherheit und ist somit auch indirekt der Wirtschaft dienlich, die elektrischen Strom für Produktion, Verwaltung und weitere Prozesse ständig benötigt. Die Versorgungssicherheit hinsichtlich der Energie wird angesichts zunehmender geopolitischer Spannungen in Europa und der Welt zu einem immer bedeutender werdenden Faktor für Wirtschaft und Gesellschaft. Der Energieerzeugung vor Ort ist insofern der Vorrang einzuräumen. Der Ausbau erneuerbarer Energien könnte sich zudem positiv auf die regionale Wertschöpfung auswirken. Die IHK zu Rostock steht dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der gewerblichen Energieerzeugung offen gegenüber, sofern nicht gesamtwirtschaftliche Belange dagegensprechen. Eine mögliche Konkurrenzsituation Energieerzeugung versus traditionelles Gewerbe besteht jedoch an diesem Standort nicht. Deshalb begrüßt die IHK zu Rostock das Vorhaben. Für die Planung spricht auch das geringe landwirtschaftliche Ertragsvermögen des Bodens, eine Kooperation mit dem Landwirt sowie eine Sicherung der Landwirtschaft durch die Pachterlöse. 3. Die getroffene Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung umfasst ein SO EBS. In diesem SO sind alle baulichen Anlagen zulässig, die für den Betrieb einer Photovoltaikanlage notwendig sind. Dazu zählen u.a. die Modultische mit den Solarmodulen, Wechselrichterstationen, Trafostationen, Nebenanlagen, Fahrwege und eine Einfriedung. Die Nutzung ist temporär und damit zeitlich befristet. Es besteht eine Rückbauverpflichtung, damit danach erneut Landwirtschaft betrieben werden kann. Die IHK zu Rostock stimmt den textlichen Festsetzungen 1.1.1 – 1.1.3 zur Art der baulichen Nutzung im Text-Teil B insgesamt zu. 4. Hinsichtlich der Festlegungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Lage der Baugrenze hat die IHK zu Rostock keine Bedenken. Insbesondere die großzügige Baugrenze und die mit 0,7 definierte GRZ ermöglichen ein flexibles und effizientes Errichten der Modultische/Solarmodule und der notwendigen Nebenanlagen, wie es im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt ist.	Zu 3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Zu 4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			5. Der Wirtschafts- und Pendlerverkehr auf der Straße darf nicht durch Immissionen in Form von Blendungen beeinträchtigt werden. Zwar wurden für die Wohnbebauung Blendwirkungen ausgeschlossen, jedoch mögliche Auswirkungen auf den Straßenverkehr nicht beschrieben. Die Landesstraße 17 (L 17) stellt eine Verbindung von Güstrow über Lohmen in Richtung Goldberg her. Für diese Verkehrsinfrastruktur ist ebenfalls eine Gefährdung auszuschließen, insbesondere für die Fahrtrichtung Güstrow (bei Südausrichtung der Module). 6. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 kann städtebaulich nicht aus einem rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt werden, da die Gemeinde Lohmen derzeit über keinen FNP verfügt. Wertvolle gewerbliche Bauflächen (G) bzw. Gewerbegebiete (GE) müssen für die PV-Anlage jedoch ohnehin nicht in Anspruch genommen werden; Bedenken bezüglich des nicht vorhandenen FNP bestehen daher nicht. 7. Redaktionelle Anmerkungen, Fragen und Hinweise: - Die verkehrliche Erschließung soll von Südwesten erfolgen. Wozu dient dann die private Straßenverkehrsfläche im Südosten, die das Sondergebiet mit der L 17 verbindet? - Im städtebaulichen Konzept ist von zwei Planteilen die Rede. Planteil 1 soll da-bei der Agri-PV dienen (Anteil: etwa 1,3 ha). Leider ist in der Planzeichnung (Teil A) nicht erkennbar, wie sich die Planteile räumlich abgrenzen. - Kapitel 8.3 fehlt in der Begründung.	Zu 5. Die Begründung wird um Aussagen zu potenzieller Blendwirkung auf den Straßenverkehr ergänzt. Zu 6. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lohmen befindet sich derzeit in Aufstellung. Die vorliegende Flächennutzung findet Berücksichtigung. Zu 7. Die Darstellung der Erschließungssituation wird im Rahmen der Entwurfsfassung angepasst und entsprechend den Aussagen der Begründung dargestellt. Eine differenzierte Darstellung der Planteile SO EBS und SO Agri-PV erfolgt im Rahmen der Entwurfsfassung. Kapitel 8 der Begründung, welches das Thema Telekommunikation behandelt, wird ergänzt.
	Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg An der Jägerbäk 3 18069 Rostock	08.02.2022	Aus Sicht des StALU MM gibt es grundsätzlich keine Bedenken zur o.g. Planung. Folgende Hinweise bitte ich zu beachten: Bereich Landwirtschaft Hinsichtlich der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird darum gebeten: - Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen. - Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme sind sicherzustellen.	Zu Bereich Landwirtschaft Die gegebenen Hinweise zur Zwischennutzung der Fläche und der darauf folgenden Wiedernutzbarmachung fanden sowohl in den textlichen Festsetzungen (Teil B), als auch in der Begründung Berücksichtigung Einzug. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Bereich Wasserrahmenrichtlinie Die Belange der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf das Verschlechterungs- und Verbesserungsgebot sind zu prüfen und in dem B-Plan darzustellen. Sonstige von unserer Behörde zu vertretende Belange sind vom o.g. Vorhaben nicht berührt. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.	Zu Bereich Wasserrahmenrichtlinie Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Schutzgut wird im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und dargestellt.
	Stadtwerke Güstrow GmbH Zum Hohen Rad 48 18273 Güstrow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Abt. Arbeitsschutz und techn. Sicherheit Erich-Schlesinger-Straße 35 18059 Rostock		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
	Wasser- und Bodenverband "Nebel" Teterower Chaussee 23 18273 Güstrow/Klueß		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
	Kreishandwerkerschaf Neukruger Straße 1 18273 Güstrow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
	E.DIS AG Langenwahler Str. 60 15517 Fürstenwalde/ Spree	13.01.2022	Ihre Anfrage liegt nicht im Netzbereich der beteiligten Unternehmen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern	14.01.2022	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Postfach 12 01 35 19018 Schwerin		Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	
	Deutsche Telekom AG T-Com Postfach 229 14526 Stahnsdorf	21.01.2022	Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie? Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG. Kabelschutzanweisung Es ist immer zu beachten, dass sich die bauausführende Tiefbaufirma 14 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten über oder in der Nähe unserer TK-Linien durch die Deutsche Telekom mittels Auskunft zu Aufgrabungen Dritte einweisen lässt, um u.a. Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden und um jederzeit den ungehinderten Zugang zu TK-Linien, z.B. im Falle von Störungen bzw. für notwendige Montage- und Wartungsarbeiten, zu gewährleisten. Die Notwendigkeit der Einweisung bezieht sich auch auf Flächen, die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für die Lagerung von Baumaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden. Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).	Der beigefügte Leitungsplan weist keine TK-Linien auf der überplanten Fläche oder in deren unmittelbarer Nähe aus.
	50Hz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin	19.01.2022	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Bezüglich des noch auszugleichenden Kompensationsdefizites bitten wir um weitere Beteiligung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungs-betreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	
	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei Brand- und Katastrophenschutz M-V Graf- Yorck- Straße 6 19061 Schwerin	24.01.2022	Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Postfach 2963 53019 Bonn		Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird beachtet. Die Bundeswehr wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Hinweis: Das Plangebiet befindet sich in einem militärischen Jet-Tiefflugkorridor (aus mittlerer Nord-/Westrichtung nach mittlerer Süd-/Ostrichtung). Ich bitte bei der Ausrichtung der Module eine Blendung der Flugzeugführer zu minimieren/auszuschließen.	
	Gemeinde Klein Upahl über Amt Güstrow-Land Haselstraße 4 18273 Güstrow	20.01.2022	Gegen die Satzung der Gemeinde Lohmen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarenergieprojekt Lohmen“ bestehen seitens der Gemeinde Klein Upahl keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.
	Gemeinde Zehna über Amt Güstrow-Land Haselstraße 4 18273 Güstrow	19.01.2022	Gegen die Satzung der Gemeinde Lohmen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarenergieprojekt Lohmen“ bestehen seitens der Gemeinde Zehna keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.
	Gemeinde Dobbertin über Amt Goldberg-Mildenitz Lange Straße 67 19399 Goldberg	25.01.2022	☒ Aufgabenbereiche der Gemeinde sind nicht betroffen. ☒ Zum Planentwurf werden keine weiteren Informationen und Hinweise gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.
	Gemeinde Reimershagen über Amt Güstrow-Land Haselstraße 4 18273 Güstrow	21.01.2022	Gegen die Satzung der Gemeinde Lohmen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarenergieprojekt Lohmen“ bestehen seitens der Gemeinde Reimershagen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.
	Gemeinde Mustin über Amt Sternberger Seen- landschaft Am Markt 1 19406 Sternberg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
	Gemeinde Gutow über Amt Güstrow-Land Haselstraße 4 18273 Güstrow	25.01.2022	Gegen die Satzung der Gemeinde Lohmen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarenergieprojekt Lohmen“ bestehen seitens der Gemeinde Gutow keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.
	Gemeinde Gülzow-Prüzen über Amt Güstrow-Land Haselstraße 4 18273 Güstrow	19.01.2022	Gegen die Satzung der Gemeinde Lohmen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarenergieprojekt Lohmen“ bestehen seitens der Gemeinde Gülzow-Prüzen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.
	Gemeinde Borkow über Amt Sternberger Seen- landschaft Am Markt 1 19406 Sternberg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	Bergamt Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund	17.02.2022	Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o.g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.
	Bundesnetzagentur (per E-Mail anschreiben) Postfach 80 01 53105 Bonn		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
	BUND MV e.V. (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) Referent für ökologisches Bauen Hermannstr. 36 18055 Rostock	15.02.2022	Wir danken für die Beteiligung am Verfahren und schicken Ihnen unsere Stellungnahme in Form des Positionspapieres zu Solaranlagen im Anhang zu. Praxisbeispiele zeigen, dass Kommunen mit einem partizipativ entwickelten, eigenen Kriterienkatalog zu Standortwahl & Ausgestaltung und der entsprechenden Erstellung von Eignungskarten in ihrem Gemeindegebiet, Investoren- bzw. Investitionsanfragen fundiert abweisen oder begrüßen können und Prozesse damit beschleunigt werden können. Ökologisch wertvolle Solarparks bieten die Chance, Klimaschutz mit dem Schutz von Biodiversität zu verbinden und dem historischen Artensterben entgegen zu wirken. Das gibt nicht nur der Natur sondern vor allem den Menschen vor Ort eine Vielzahl an Ökosystemdienstleistungen zurück (Sauerstoffproduktion; Speicherung von CO ₂ , Schadstoffen und Feinstäuben; Speicherung und Verdunstung von (Niederschlags)Wasser; Neubildung von Grundwasser; Belebung der Bodenfunktionen; Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten die wiederum bei der Bestäubung, Schädlingsbekämpfung, Verwertung usw. Dienste leisten); Erholungsfunktion) und schafft so mehr Akzeptanz für Freiflächensolaranlagen. Weitere aktuelle Literatur unter: - https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Wie_Sie_den-Artenschutz_in_Solarparks_optimieren.pdf - https://mkuem.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Energie_und_Strahlenschutz/Energie/Leitfaden_Massnahmen-steckbriefe.pdf Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Anlage Positionspapier	
	WEMAG AG Obotritenring 40 19053 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.